



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
26. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 68 c)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.3)]

### 71/202. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 70/172 vom 17. Dezember 2015 und die Ratsresolution 31/18 vom 23. März 2016<sup>1</sup>, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

*tief besorgt* über die ernste Menschenrechtssituation, die allgemeine Kultur der Straflosigkeit und den Mangel an Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea,

*betonend,* wie wichtig es ist, die Empfehlungen in dem Bericht der Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>2</sup> weiterzuverfolgen, und mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die in dem Bericht enthaltenen detaillierten Feststellungen,

*unter Begrüßung* des Beschlusses des Sicherheitsrats, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea in die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, aufzunehmen, sowie der Abhaltung einer öffentlichen Sitzung des Rates am 10. Dezember 2015, in der die Situation der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea erörtert wurde; die letzte solche Sitzung hatte 2014 stattgefunden,

*unter Hinweis* auf die Verantwortung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, sowie unter Hinweis darauf, dass die Untersuchungskommission die Führung der Demokratischen Volksrepublik Korea mit Nachdruck aufgefordert hat, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ver-

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>2</sup> A/HRC/25/63.



hindern und zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die Täter strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>3</sup>, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 70/172 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>4</sup>,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>5</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>7</sup> ist, und unter Hinweis auf die Abschließenden Bemerkungen der jeweiligen Vertragsorgane der vier Verträge und darauf, wie wichtig es ist, diese zu berücksichtigen,

*feststellend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea im April 2016 ihren kombinierten zweiten, dritten und vierten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und ihren kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgelegt hat,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup> unterzeichnet und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>9</sup> ratifiziert hat, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea ermutigend, den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung sowie die Ratifikation des Übereinkommens zu beschleunigen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und von Kindern uneingeschränkt zu achten,

*in Anerkennung* der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem zweiten Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea 113 der 268 im Ergebnis der Überprüfung enthaltenen Empfehlungen angenommen hat<sup>10</sup> und dass sie zugesagt hat, sie umzusetzen und die Möglichkeit zu prüfen, weitere 58 Empfehlungen umzusetzen, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen umgesetzt werden, um die schweren Menschenrechtsverletzungen in dem Land zu beheben,

<sup>3</sup> A/71/402.

<sup>4</sup> A/71/439.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>10</sup> A/HRC/27/10.

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Verbesserung des Ernährungszustands der Kinder und der Qualität ihrer Bildung,

*Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in bescheidenem Umfang in der Demokratischen Volksrepublik Korea durchführt, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei Bewertungen der Ernährungssicherheit, unterstreichend, wie wichtig diese Bewertungen für die Analyse von Veränderungen der Ernährungssicherheit und der Ernährungslage auf der nationalen, Haushalts- und individuellen Ebene und somit zur Stärkung des Vertrauens der Geber in die Zielausrichtung der Hilfsprogramme sind, ferner Kenntnis nehmend von der von der Regierung und dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung und feststellend, wie wichtig es ist, die operativen Bedingungen für alle Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und die Zugangs- und Überwachungsregelungen den internationalen Standards anzunähern, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der internationalen Hilfsorganisationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vereinten Nationen mit dem Titel „Demokratische Volksrepublik Korea 2016: Bedürfnisse und Prioritäten“ und dem darin enthaltenen Appell, auf die lebenswichtigen humanitären Bedürfnisse in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzugehen,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* darüber, welche Auswirkungen die Abzweigung von Ressourcen in Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper auf die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation der Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea hat,

*feststellend*, wie wichtig die sofortige Rückkehr aller Opfer internationaler Entführungen ist, mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea seit Beginn der Ermittlungen betreffend alle japanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage der Konsultationen vom Mai 2014 zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans keine positiven Maßnahmen ergriffen hat, und in der Erwartung, dass alle Fragen im Zusammenhang mit diesen japanischen Staatsangehörigen, insbesondere die Rückkehr aller entführten Personen, so bald wie möglich geklärt werden,

*unter Begrüßung und ferner in Ermutigung* der von Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea stärker ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

*feststellend*, wie wichtig der Dialog für die Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land ist,

die Bemühungen *unterstreichend*, die der Generalsekretär unternimmt, um zur Verbesserung der interkoreanischen Beziehungen und zur Förderung der Aussöhnung und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und des Wohles des koreanischen Volkes beizutragen,

*begrüßend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg im Oktober 2015 wiederaufgenommen wurde, in Anbetracht dessen, dass es sich dabei

insbesondere aufgrund des fortgeschrittenen Alters vieler Mitglieder der getrennten Familien um ein dringliches humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes handelt, und in der Hoffnung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit eine abschließende Klärung des Schicksals von Familienmitgliedern, Briefkontakte, Besuche in den Heimatstädten und regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

1. *verurteilt* die seit langem und noch immer stattfindenden systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich derjenigen, die nach Aussage der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 vom 21. März 2013<sup>11</sup> eingerichteten Untersuchungskommission über die Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, sowie die anhaltende Straflosigkeit für diese Verletzungen;

2. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte, einschließlich der detaillierten Feststellungen in dem Bericht der Untersuchungskommission<sup>2</sup>, über Menschenrechtsverletzungen wie

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, Vergewaltigung, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines umfangreichen Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Menschen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Bedingungen ausgesetzt sind, einschließlich Zwangsarbeit, und in denen besorgniserregende Menschenrechtsverletzungen begangen werden;

iii) die zwangsweise Überführung von Bevölkerungsgruppen und die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, sexueller Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen

<sup>11</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>12</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>13</sup> in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, sowohl online als auch offline verhängten gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen durch Mittel wie die rechtswidrige und willkürliche Überwachung, Verfolgung, Folter und Inhaftierung und in manchen Fällen die summarische Hinrichtung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerem Hunger, Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, geführt haben;

vii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem anfällig für Menschenhandel zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat machen, und die Tatsache, dass Frauen geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, Zwangsabtreibungen und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, und die Vorwürfe, wonach an Menschen mit Behinderungen möglicherweise medizinische Versuche durchgeführt, sie in ländliche Gebiete zwangsumgesiedelt und Kinder mit Behinderungen von ihren Eltern getrennt werden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem

<sup>12</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, sowie die Ausbeutung von Arbeitnehmern, die von der Demokratischen Volksrepublik Korea ins Ausland gesandt werden, um dort unter Bedingungen zu arbeiten, die Berichten zufolge Zwangsarbeit darstellen;

xi) die Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-Systems, das die Menschen aufgrund der ihnen vom Staat zugewiesenen sozialen Klasse und ihrer Geburt sowie auch unter Berücksichtigung ihrer politischen Anschauungen und Religion klassifiziert;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea einzuladen oder mit dem Sonderberichterstatter und den anderen Sonderverfahren der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

c) die Tatsache, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea den Ernst der Menschenrechtssituation in dem Land nach wie vor nicht anerkennt und daher auch keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung<sup>14</sup> enthalten sind, und zur Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Angelegenheiten von internationalem Belang dringend und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

4. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von ausreichenden Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische und akute Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, schwangeren und stillenden Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und politischen Gefangenen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Standards für die Überwachung der humanitären Hilfe;

5. *begrüßt* die Ernennung des neuen Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, würdigt die Tätigkeiten, die der ehemalige Sonderberichterstatter durchgeführt hat, obwohl ihm der Zutritt zur Demokratischen Volksrepublik Korea verwehrt wurde, und begrüßt in dieser Hinsicht den Schlussbericht, den der ehemalige Sonderberichterstatter dem Menschenrechtsrat gemäß der Resolution 28/22 des Rates vom 27. März 2015<sup>15</sup> vorgelegt hat, in dem er die interna-

<sup>14</sup> A/HRC/13/13.

<sup>15</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

tionale Gemeinschaft aufforderte, Schritte zur Förderung der Rechenschaftspflicht zu unternehmen<sup>16</sup>;

6. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für die Arbeit der Untersuchungskommission, erkennt an, wie wichtig ihr Bericht nach wie vor ist, und bedauert, dass der Kommission von den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea keine Zusammenarbeit gewährt wurde, auch nicht in Bezug auf den Zutritt in das Land;

7. *anerkennt* die Feststellung der Kommission, dass die gesammelten Zeugenaussagen und die eingegangenen Informationen hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea aufgrund einer seit Jahrzehnten auf höchster Staatsebene festgelegten Politik und durch Institutionen, die der effektiven Kontrolle der Führung des Landes unterstehen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden;

8. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, einschließlich für Rechtsverletzungen, die nach Aussage der Untersuchungskommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, nicht strafrechtlich verfolgen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei den Anstrengungen zur Gewährleistung der Rechenschaft zu kooperieren und sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht straflos bleiben;

9. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Untersuchungskommission weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen, um Rechenschaft zu gewährleisten, so auch indem er die Möglichkeit prüft, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten und weitere Sanktionen auszuarbeiten, die sich wirksam gegen diejenigen richten, die hauptverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen zu sein scheinen, die nach Aussage der Kommission möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

10. *legt dem Sicherheitsrat außerdem nahe*, die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich der Menschenrechtsbilanz des Landes, im Lichte der in dieser Resolution zum Ausdruck gebrachten ernststen Besorgnis weiter zu erörtern, und erwartet mit Interesse, dass der Rat sich weiter und aktiver mit dieser Angelegenheit befasst;

11. *befürwortet* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Struktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor Ort in Seoul unternimmt, und begrüßt ihre regelmäßige Berichterstattung an den Menschenrechtsrat;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Struktur des Amtes des Hohen Kommissars vor Ort ihre Funktion unabhängig wahrnehmen kann, über ausreichende Ressourcen und Unterstützung verfügt, um ihr Mandat zu erfüllen, mit den maßgeblichen Mitgliedstaaten uneingeschränkt zusammenarbeiten kann und keinen Repressalien oder Bedrohungen ausgesetzt wird;

13. *begrüßt* die Einsetzung der Gruppe unabhängiger Experten für die Frage der Rechenschaft für Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 31/18<sup>1</sup> festgelegt;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

<sup>16</sup> A/HRC/31/70 und Corr.1.

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

c) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Verbrechen, bei denen die Menschenrechte verletzt wurden, Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

d) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer des Menschenhandels zu kriminalisieren;

e) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;

f) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

g) mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der Hohe Kommissar in den letzten Jahren bemüht war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

h) die aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen umzusetzen und die Empfehlungen, die noch geprüft werden, wohlwollend zu erwägen sowie einen Halbzeitbericht über ihre Umsetzung zu erstellen;

i) der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Verfahren einzuführen, um die internationalen Arbeitsnormen einzuhalten, und die Ratifikation aller einschlägigen Übereinkommen zu erwägen;

j) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

k) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe sowie zu wichtigen Daten zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile, einschließlich Haftanstalten, gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährung und Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Nahrungsmittelproduktion und -verteilung und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

l) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesse-

rung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

*m)* die Ratifikation und den Beitritt zu den übrigen internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, wiederaufzunehmen, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane sinnvoll mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Organe zu berücksichtigen, um die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Untersuchungskommission unverzüglich umzusetzen;

16. *legt* allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Foren, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, *nahe*, diese umzusetzen oder ihre Umsetzung voranzubringen;

17. *legt* dem gesamten System der Vereinten Nationen *nahe*, sich auch künftig auf koordinierte und einheitliche Weise mit der ernststen Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen;

18. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und anderen verwandten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Umsetzung der aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und aus dem Bericht der Untersuchungskommission hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen;

19. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Menschenrechtsdialoge, offizielle Besuche in dem Land, bei denen auch ein für die umfassende Bewertung der Menschenrechtsverhältnisse ausreichender Zugang gewährt wird, sowie durch Kooperationsinitiativen und vorrangig durch mehr persönliche Kontakte;

20. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung  
19. Dezember 2016